

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe nach § 46 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) für den Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Kreis Neuss

Name			
Gewerbe			
Betriebssitz / Anschrift			
Kennzeichen des 1. Fahrzeuges		Fahrzeugtyp	
Kennzeichen des Ersatzfahrzeuges		Fahrzeugtyp	

Hinweis: Die Ausnahmegenehmigung darf nur im Original bei einem Fahrzeug benutzt werden.
Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein eigener Antrag zu stellen.

Hiermit beantrage ich eine Ausnahmegenehmigung für das

1. Parken im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286/290 StVO)
2. Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
3. Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)
4. Parken auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)

Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von

- einem Jahr (Gebühr : 90,00€)
 drei Jahren (Gebühr : 200,00€)

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausübung des Gewerbes notwendige Parken von Fahrzeugen bezieht und nur montags bis samstags von 07:00 bis 20:00 Uhr gilt.

Die Genehmigung gilt nicht zum Parken im unmittelbaren Umfeld des Betriebssitzes. Bei Verstößen kann die Genehmigung widerrufen werden.

Dem Antrag füge ich bei:

- Kopie der Gewerbeanzeige
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopien der Fahrzeugscheine zu den vorgenannten Fahrzeugen

Ort, Datum

Unterschrift.....